

Vom Buebetrickli zum Volksbetrug

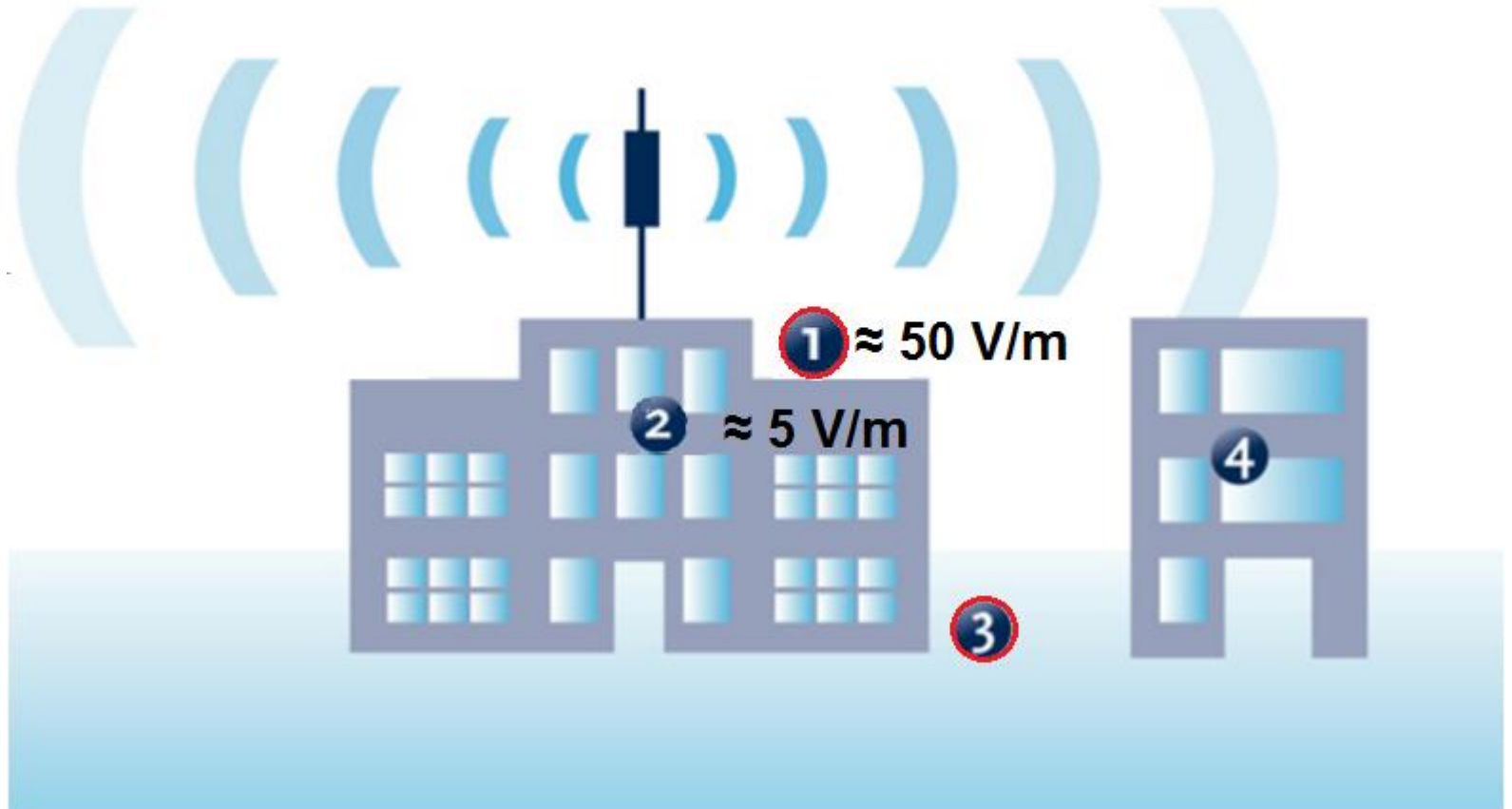
Mobilfunk in der Schweiz

- Elektromagnetische Wellen
- 19'200 Mobilfunk-Anlagen: 2G, 3G, 4G, 5G
- 3 Mobilfunkbetreiberinnen

Mobilfunk in der Schweiz



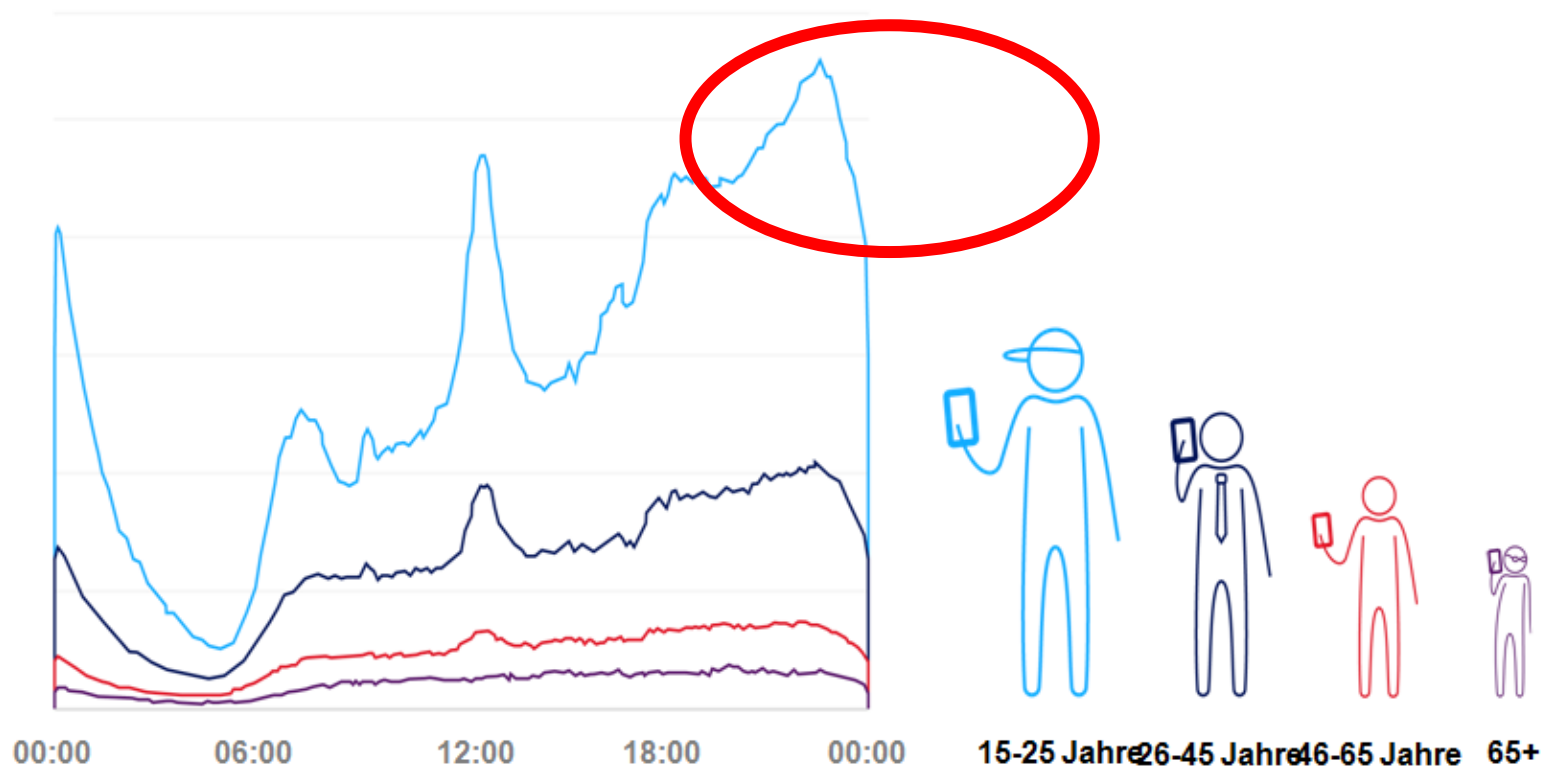
Mobilfunk in der Schweiz



Mobilfunk in der Schweiz

- Grenzwerte 5G-Anlagen
 - Immissionsgrenzwert: 50 V/m
 - Anlagegrenzwert: 5 V/m

Ursache Bedarf Mobilfunk



Quelle: Swisscom



Schutz-vor-Strahlung.ch
Digitalisierung ja. Funkbelastung nein.

Ursache

- Erhöhter Datenkonsum durch Festnetzersatz
- Kaum erhöhter Datenkonsum durch Mobiltelefone
- Mehr Endgeräte: Selectaautomat, Twint etc.

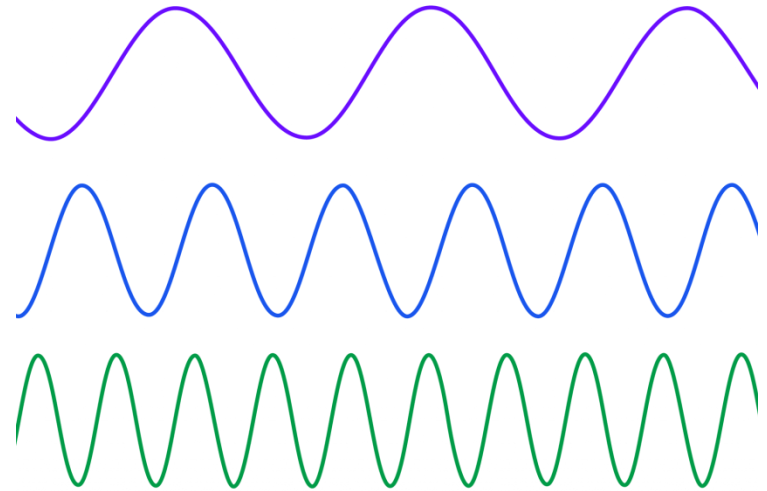
5G für mehr Daten

- 1. Schritt:

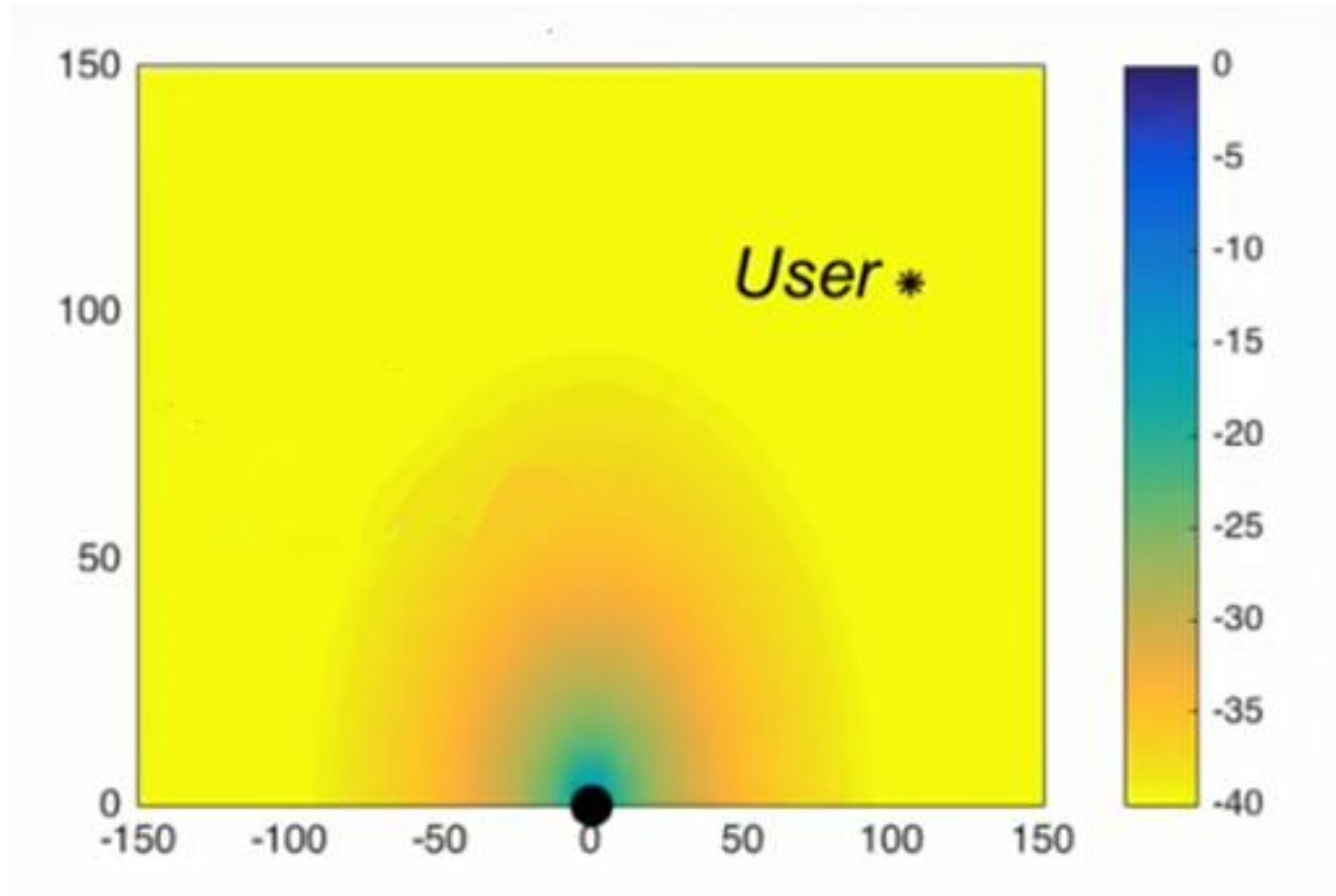
Neue Technologie:

Adaptive Antennen

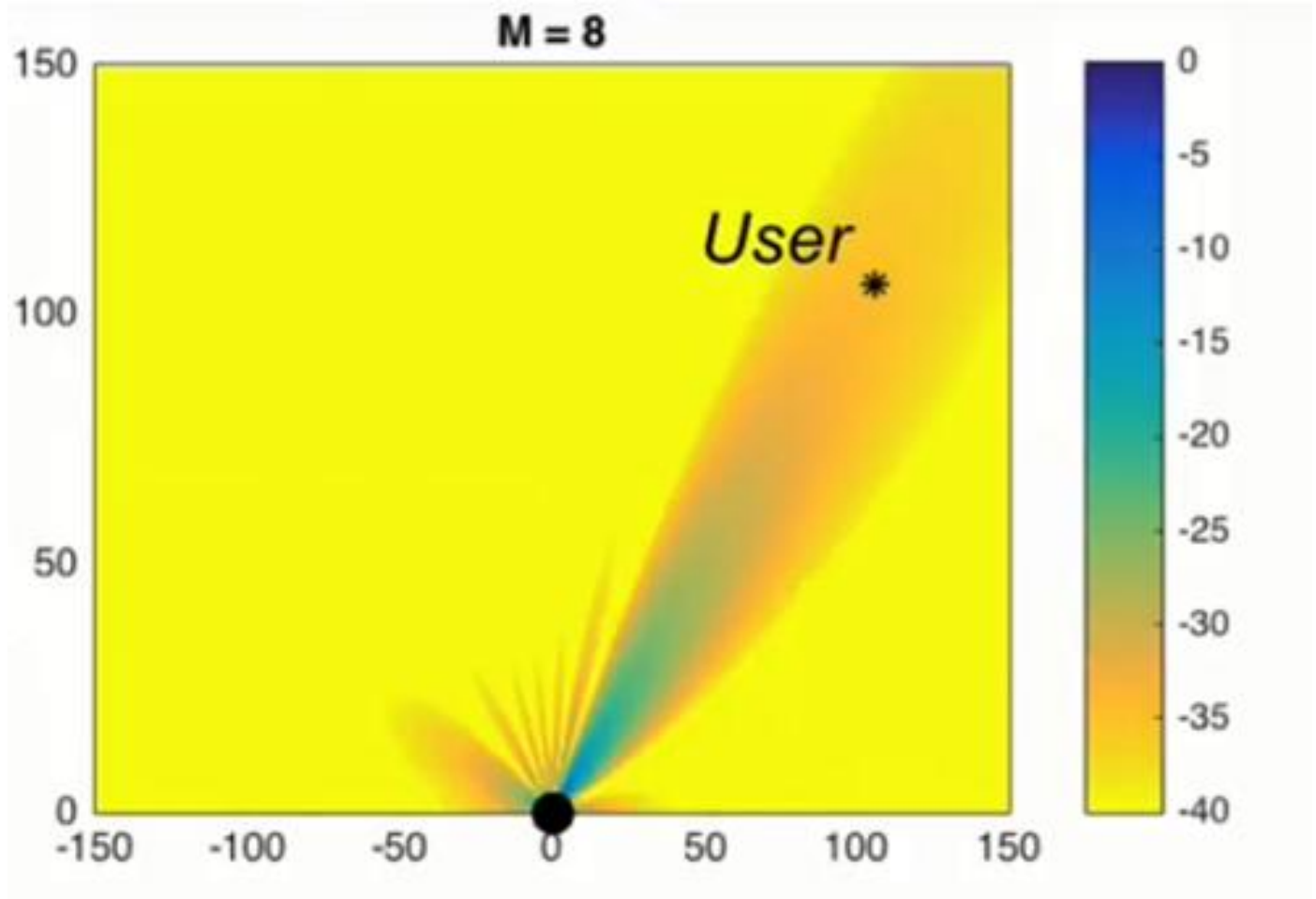
höhere Frequenzen



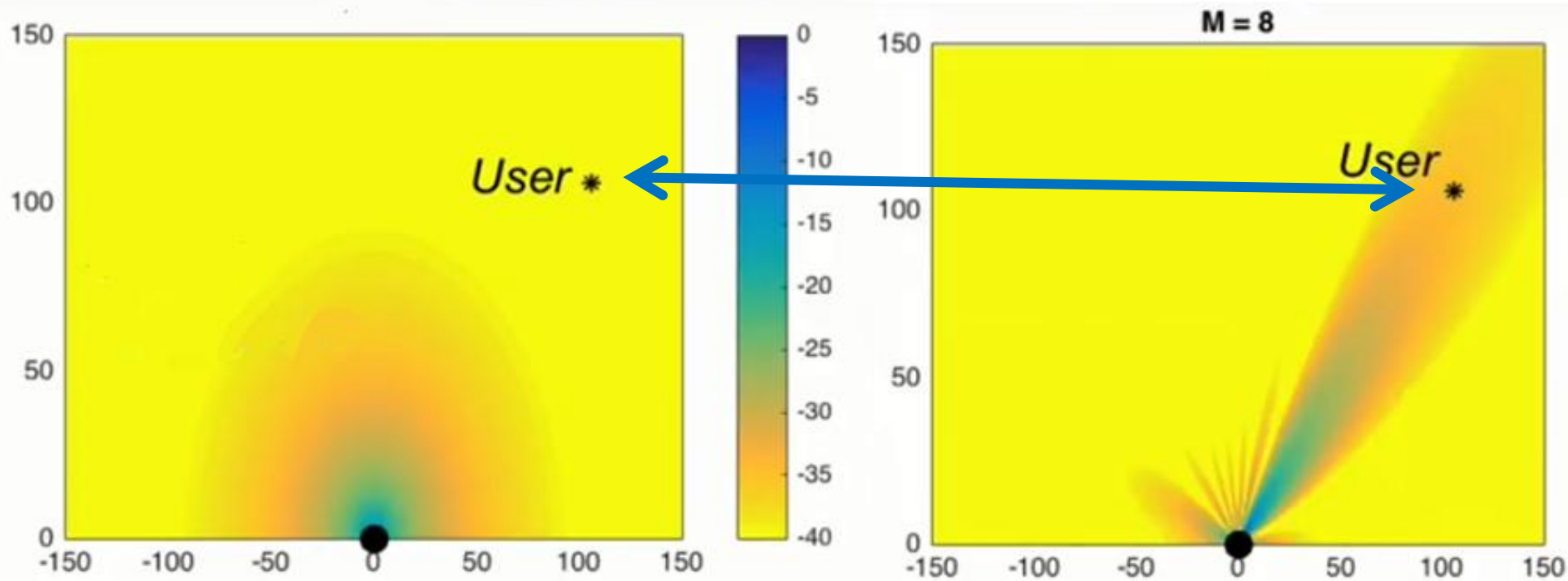
Bisher übliche Antennen



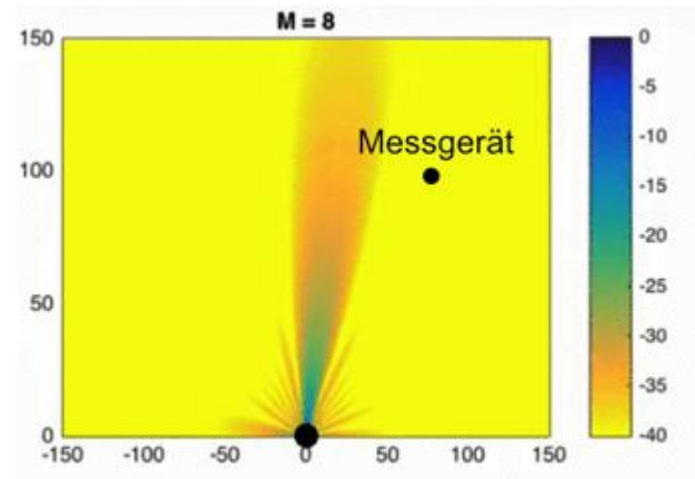
Adaptive Antennas (u.a. für 5G)



Vergleich Strahlenbelastung



Simulation adaptive Antenne



Nachteile von 5G

- Zwei grosse Nachteile:
 - Wird von Mauern, Bäumen und Regen gebremst
 - Schnelle Datenverbindung nur in der Distanz zwischen 100 und 300 Meter möglich
 - = viele starke Antenne gezwungenermassen in der Nähe von Wohnorten, Schulen etc.

Neuer Bundesratsentscheid

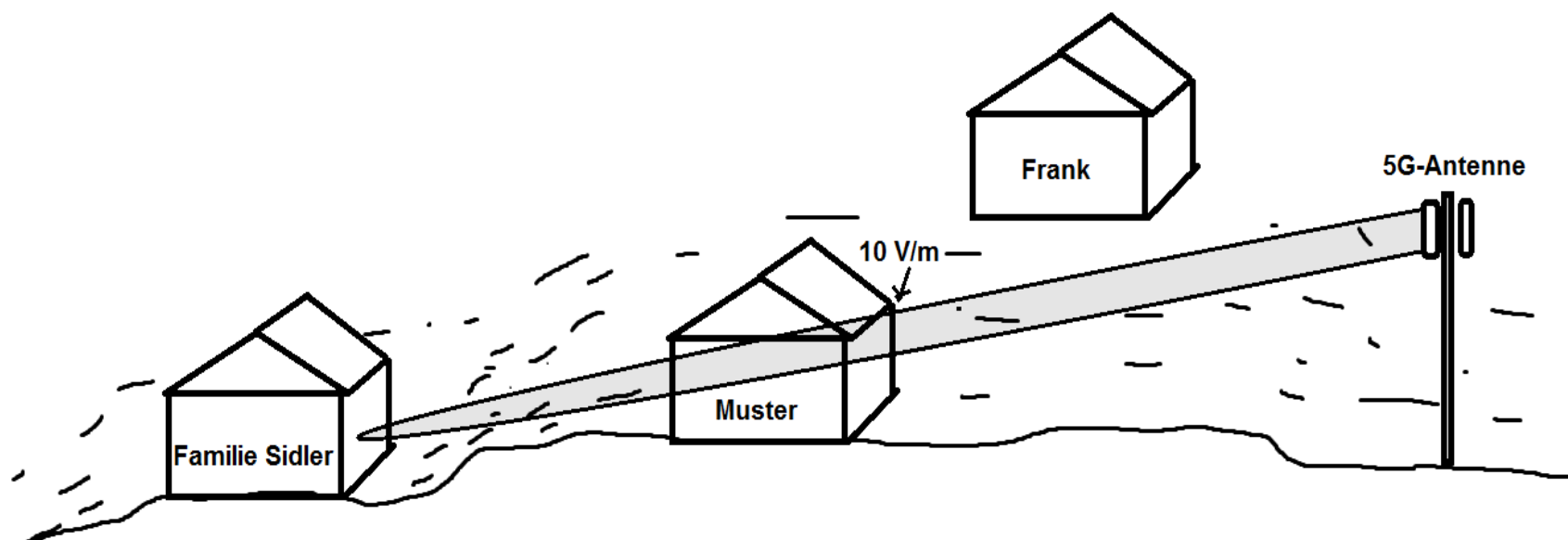
1. Akt : Korrekturfaktor

- Korrekturfaktor von 2 bis 10
- Beispiel:
 - Baugesuchsunterlagen: 1'200 W ERP
 - Effektive ERP: $1'200 \times 5 = 6'000$ W ERP
 - Strahlenbelastung Unterlagen: 4.9 V/m
 - Effektive Strahlenbelastung: 6.5 V/m

Korrekturfaktor

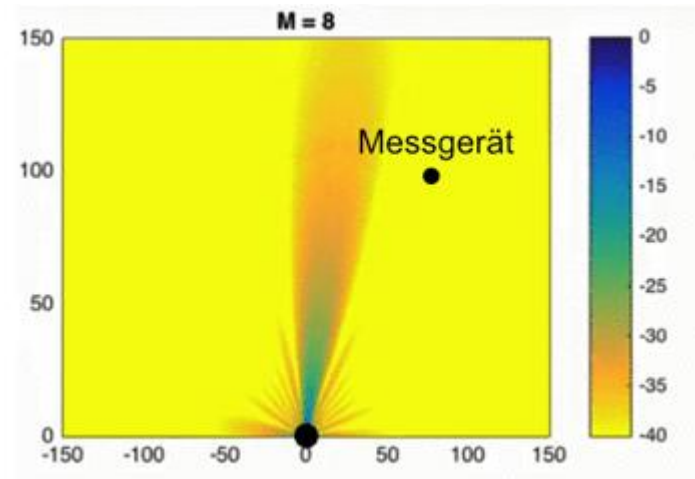
- Argumentation Betreiber: „Die Strahlung wird gesamthaft reduziert“
- Ist nur im Durchschnitt der Fall!
- Einzelne Orte stärker als zuvor bestrahlt

Korrekturfaktor Beispiel

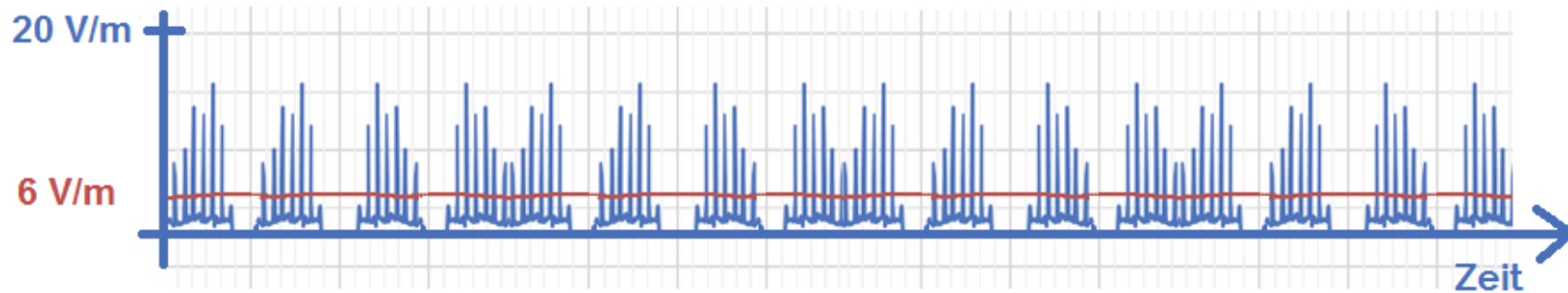


Schutz-vor-Strahlung.ch
Digitalisierung ja. Funkbelastung nein.

Korrekturfaktor gemittelt



Im Durchschnitt eingehalten



Neuste Erkenntnisse des Bundes

- Beratende Expertengruppe des Bundes schreibt in Newsletter Januar 2021:
- Es zeichnet sich aber ein Trend ab, ... dass EMF-Exposition, sogar im niedrigen Dosisbereich, durchaus zu Veränderungen des oxidativen Gleichgewichtes führen kann.

Neuste Erkenntnisse des Bundes

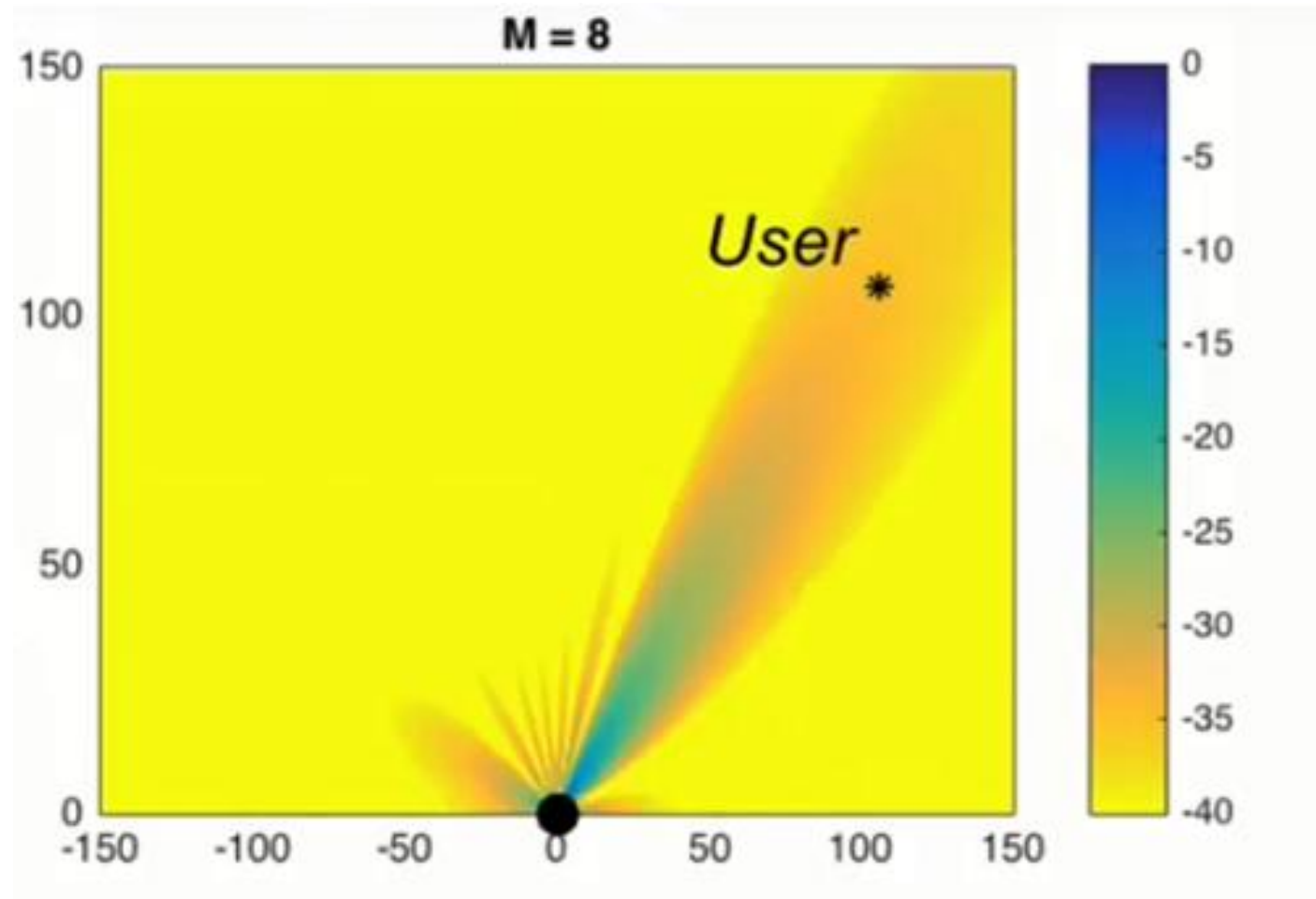
„es ist daher zu erwarten, dass bei Individuen mit solchen Vorschädigungen [Alzheimer, Parkinson, Diabetes u.ä.] vermehrt Gesundheitseffekte auftreten. Zudem zeigen die Studien, dass sehr junge oder auch alte Individuen weniger effizient auf oxidativen Stress reagieren“

Neuer Bundesratsentscheid

2. Akt: Kein Baubewilligungsverfahren!

- Aktivierung Korrekturfaktor
= „keine Änderung“
- „unbedeutende Anpassung“
- „Schutzniveau bleibt gleich“

Schäden erwartet



Vorgehen des Bundes

- Ausgeklügeltes Vorgehen des Bundes
 - Industrie verlangt Grenzwertlockerung
 - Ständerat lehnt ab, Bevölkerung rebelliert
 - Einsprachen drohen und häufen sich

Vorgehen des Bundes

- Vernehmlassungsantwort SALT 2017

In der Konsequenz ist zusätzliches Spektrum praktisch nutzlos unter der bestehenden Regulierung mit den aktuellen zu tiefen Anlagegrenzwerten. Schon heute können wir nicht alle uns zugeteilten – resp. in der Auktion im 2012 teuer erstandenen - und technisch möglichen Frequenzen auf den bestehenden Anlagen aufschalten. Unter diesen Umständen hält es Salt für momentan nicht angebracht, zusätzliche Frequenzen im 700 MHz, 1400 MHz und 3.4-3.8 GHz Band auf dem Wege einer Auktion zuzuteilen.

Vorgehen des Bundes

- Vernehmlassungsantwort SALT 2017

Salt beantragt daher, dass die Anlagegrenzwerte – sprich die NISV - vor Zuteilung der neuen Frequenzbänder angepasst werden. Die Anpassungen sollten sich nicht nur auf die Anlagegrenzwerte und Definition erstrecken, sondern auch das Berechnungsmodell der Anlagegrenzwerte erfassen. Eine Anpassung des Berechnungsmodells ist notwendig, weil die 5G Mobilfunkantennen (sog. MIMO Antennen mit Beamforming) eine dynamische Abstrahlung zur Folge haben. Das heisst, dass sich die Immissionswerte verändern und insbesondere dort erhöhen, wo Nutzer das Mobilfunknetz verwenden (dynamisches Verhalten). Die heutige Berechnungsmethode berücksichtigt dieses Verhalten der 5G Mobilfunkantennen nicht.

Vorgehen des Bundes

- Umweltschutzgesetz => Parlament
 ↕
 → Referendum
- NIS Verordnung => Bundesrat
 ↕
 → ???
- Empfehlungen => Bundesamt,
 Kantone

Vorgehen des Bundes

– Art. 22 Baubewilligung

¹ Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.

² Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass:

- a. die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen; und
- b. das Land erschlossen ist.

³ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Vorgehen des Bundes

- Umweltschutzgesetz
 - ↳ Vorschriften über Umwelteinflüsse
 - ↳ Konkretisierung in Verordnung
 - Raumplanungsgesetz
 - ↳ Vorschriften über Bauen
 - ↳ Konkretisierung in Rechtsprechung
- 

Vorgehen des Bundes

- Ausgeklügeltes Vorgehen des Bundes
 - Industrie verlangt Grenzwertlockerung
 - Ständerat lehnt ab, Bevölkerung rebelliert
 - Einsprachen drohen und häufen sich
 - Erfindung einer neuen Betrachtungsweise
 - Änderung einer Verordnung ohne Vernehmlassung (gesetzeswidrig)
 - Neudefinition von Auslegung des Gesetzes
 - => widerrechtliche Einschränkung der Rechte